

PK 3/11-6

## Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Dr. Alfred Stratil als weitere Mitglieder über den Antrag der Feibra GmbH mit dem Sitz in 1230 Wien, Altmannsdorferstraße 329 in der Sitzung vom 16. Mai 2011 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

- 1) Gemäß § 27 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 111/2010, wird der Feibra GmbH eine Konzession für

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die Versorgungsgebiete (Bezirke) Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart, Rust, Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach, Villach-Land, Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Krems (Land), Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, St. Pölten (Land), Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wiener Neustadt, Wiener Neustadt (Land), Wien-Umgebung, Zwettl, Linz, Linz-Land, Steyr, Steyr-Land, Wels, Wels-Land, Salzburg-Stadt, Graz, Graz-Umgebung, Innsbruck, Innsbruck-Land und Wien

erteilt.

- 2) Gemäß § 27 Abs 3 PMG wird die Konzession unter folgenden Auflagen erteilt:
- a) Sämtliche die Konzessionsinhaberin betreffende Eintragungen in das Firmenbuch sind binnen 14 Tagen ab Eintragung unter Vorlage eines beglaubigten Firmenbuchauszuges der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Konzessionsinhaberin hat weiters alle wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse an ihrem Unternehmen der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Weiters hat die

**POST-CONTROL-KOMMISSION  
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
Tel: +43 (0) 1 58058-0  
Fax: +43 (0) 1 58058-9191  
http://www.rtr.at  
e-mail: rtr@rtr.at  
FN: 208312t HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732 Austria

Konzessionsinhaberin die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

- b) Sämtliche Sachverhalte, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht länger vorliegen, sind unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.
- c) Die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Dienstes ist anzuzeigen.

## **II. Begründung**

### **A. Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 13.04.2011 begehrt die Antragstellerin eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die im Spruch genannten Versorgungsgebiete.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.01. bzw vom 22.02.2011 die Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG bei der RTR-GmbH angezeigt. Der gegenständliche Antrag richtet sich auf die Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g. Die Leistungen umfassen die Abholung, Annahme, Sortierung, Transport und die Zustellung von Briefsendungen.

Folgende Beilagen wurden dem Antrag beigelegt:

- Firmenbuchauszug
- Auszug Firmen-Compass
- KSV-Auskunft Unternehmensprofil
- Aktuelle Bilanz und Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Strafregisterauszüge der Geschäftsführer Ing. Mag. Franz Leitner und Mag. Franz Hausleitner
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherung

### **B. Festgestellter Sachverhalt**

1.) Die Antragstellerin verfügt über ein Sortierzentrum und 26 Annahmestellen, die nicht öffentlich, sondern nur für vertraglich gebundene Großkunden zugänglich sind. Der Fuhrpark umfasst diverse KFZ, Elektrostapler,

Elektroameisen und mechanische Ameisen. Die Antragstellerin beschäftigt 161,9 Mitarbeiter (gerechnet in FTEs). Die Umsatzentwicklung der letzten 3 Jahre ist positiv, der Jahresabschluss 2010 weist einen Bilanzgewinn in der Höhe von xxxx Euro aus. Insolvenzverfahren sind nicht dokumentiert.

2.) Die Strafregisterbescheinigungen der beiden Geschäftsführer weisen keine Verurteilung aus, es scheinen auch keine fälligen Abgabeforderungen des zuständigen Finanzamtes bzw. der Sozialversicherung auf.

3.) Die Antragstellerin ist seit 1963 im Werbemittelvertrieb tätig und erbringt Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Transport und der Zustellung von unadressierten Sendungen.

4.) Die Antragstellerin wendet für ihre Arbeiter den „Kollektivvertrag für HandelsarbeiterInnen“ bzw für ihre Angestellten den Kollektivvertrag der Fachgruppe „Werbung und Marktkommunikation“ an.

## **B. Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 3/11.

Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Unterlagen der Antragstellerin, wie der Darstellung von Produktionsmitteln, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht. Die Bilanzen der Jahre 2008 bis 2010 weisen einen positiven Trend auf, auch das KSV-Rating ist mit 228 als positiv zu bewerten (sehr geringes Risiko).

Die Feststellungen zur Zuverlässigkeit ergeben sich durch Einsicht in die Strafregisterauszüge der beiden Geschäftsführer der Antragstellerin sowie aus den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung.

Die Feststellungen zur Fachkunde ergeben sich aus den Angaben der Antragsstellerin zu ihrer bisherigen Tätigkeit in der Verteilung von Werbemitteln und unadressierten Sendungen, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht.

Die Feststellungen zur Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ergeben sich aus der glaubhaft vorgebrachten Anwendung des „Kollektivvertrages für HandelsarbeiterInnen“ für die Arbeiter bzw des Kollektivvertrages der Fachgruppe „Werbung und Marktkommunikation“ für die Angestellten der Antragstellerin.

## **C. Rechtliche Beurteilung**

### **Zuständigkeit der Post-Control-Kommission**

Gemäß § 40 Z 6 PMG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen nach § 27 PMG bei der Post-Control-Kommission, welche

aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäß § 27 PMG**

Nach den Bestimmungen des § 26 Abs 1 PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession.

Gemäß § 27 Abs 1 PMG wird die Konzession auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten. Die Regulierungsbehörde hat nach Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Nach den Bestimmungen des § 27 Abs 2 PMG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
2. bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten solche Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung, die im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt sind.

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Antragstellerin ihrem Antrag auf Erteilung der Konzession alle erforderlichen Unterlagen beigelegt hat.

### **Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 28 PMG**

Nach den Bestimmung des § 28 Abs 1 PMG besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur Verfügung stehen. Das beantragte Versorgungsgebiet umfasst Bezirke aller 9 Bundesländer, die von der Antragstellerin angegebene Anzahl der Arbeitskräfte, ihre Produktionsmittel und organisatorisch/technischen Voraussetzungen sowie ihre Kapitalausstattung können als ausreichend für das Vorhaben der Antragstellerin angesehen werden.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ergibt sich implizit aus § 28 Abs 2 PMG. Auch diese konnte die Antragstellerin durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie den Strafregisterauszügen ihrer beiden Geschäftsführer sowie den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung, belegen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind daher bei der Antragstellerin vorliegend.

Die erforderliche Fachkunde besitzt, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Im

gegenständlichen Fall ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der bisherigen langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin bzw. ihrer beiden Geschäftsführer, die vor ihrer Tätigkeit bei der Antragstellerin bei der Österreichischen Post AG beschäftigt waren.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 PMG ergibt sich, wie aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ersichtlich, aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigung von Finanzamt und Sozialversicherung sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit insbesondere aus der vorgelegten Bilanz. Die daraus gewonnenen Feststellungen sind geeignet, die rechtlichen Voraussetzungen insgesamt als erfüllt anzuerkennen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 2 ergibt sich aus der ebenfalls glaubhaft vorgebrachten Anwendung des „Kollektivvertrages für HandelarbeiterInnen“ für die Arbeiter bzw des Kollektivvertrages der Fachgruppe „Werbung und Marktkommunikation“ für die Angestellten der Antragstellerin.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 27 Abs 2, 28 PMG erfüllt sind. Die Antragstellerin besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Ausübung des beantragten konzessionspflichtigen Dienstes.

Aus all diesen Gründen war antragsgemäß zu entscheiden.

### **Auflagen gemäß § 27 Abs 3 PMG**

Nach der Bestimmung des § 27 Abs 3 PMG kann die Konzession unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.

Die im Spruch genannten Auflagen betreffen Informationspflichten des Konzessionsinhabers gegenüber der Regulierungsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zeitnah über Umstände informiert wird, die eine Änderung der Konzession nach § 29 PMG oder einen Widerruf der Konzession nach § 30 Abs 3 und 4 PMG nach sich ziehen können.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 44 Abs 3 PMG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Post-Control-Kommission  
Wien, am 16.05.2011

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé